



KiTa-Reform

Elmshorn, 16.01.2020

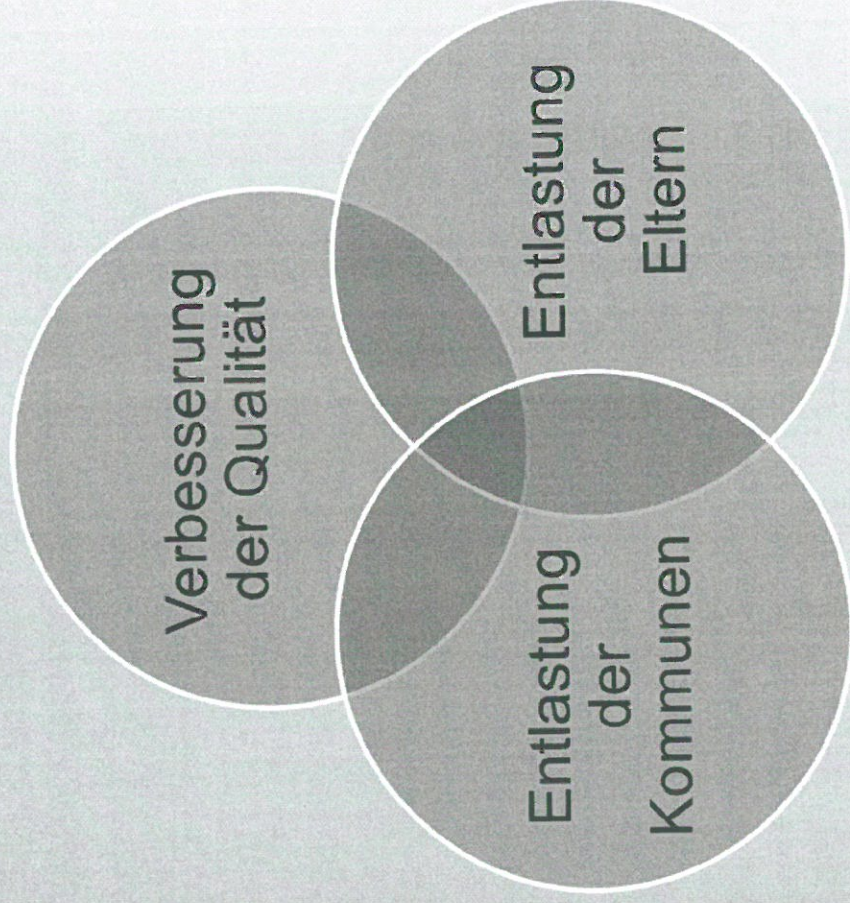
Schleswig-Holstein. Der echte Norden.



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren

1. Einführung

1.1 Ziele des Reformprozesses



1. Einführung

1.2 Umfangreicher Beteiligungsprozess

- Vormal's AG Koordinierung nebst Projektgruppen
- Neu, seit Dezember 2019:
 - a) AG Finanzierungsvereinbarung
 - b) Vorbereitungsgruppe Fachgremium,
ab 01.08.20 Fachgremium nach § 56

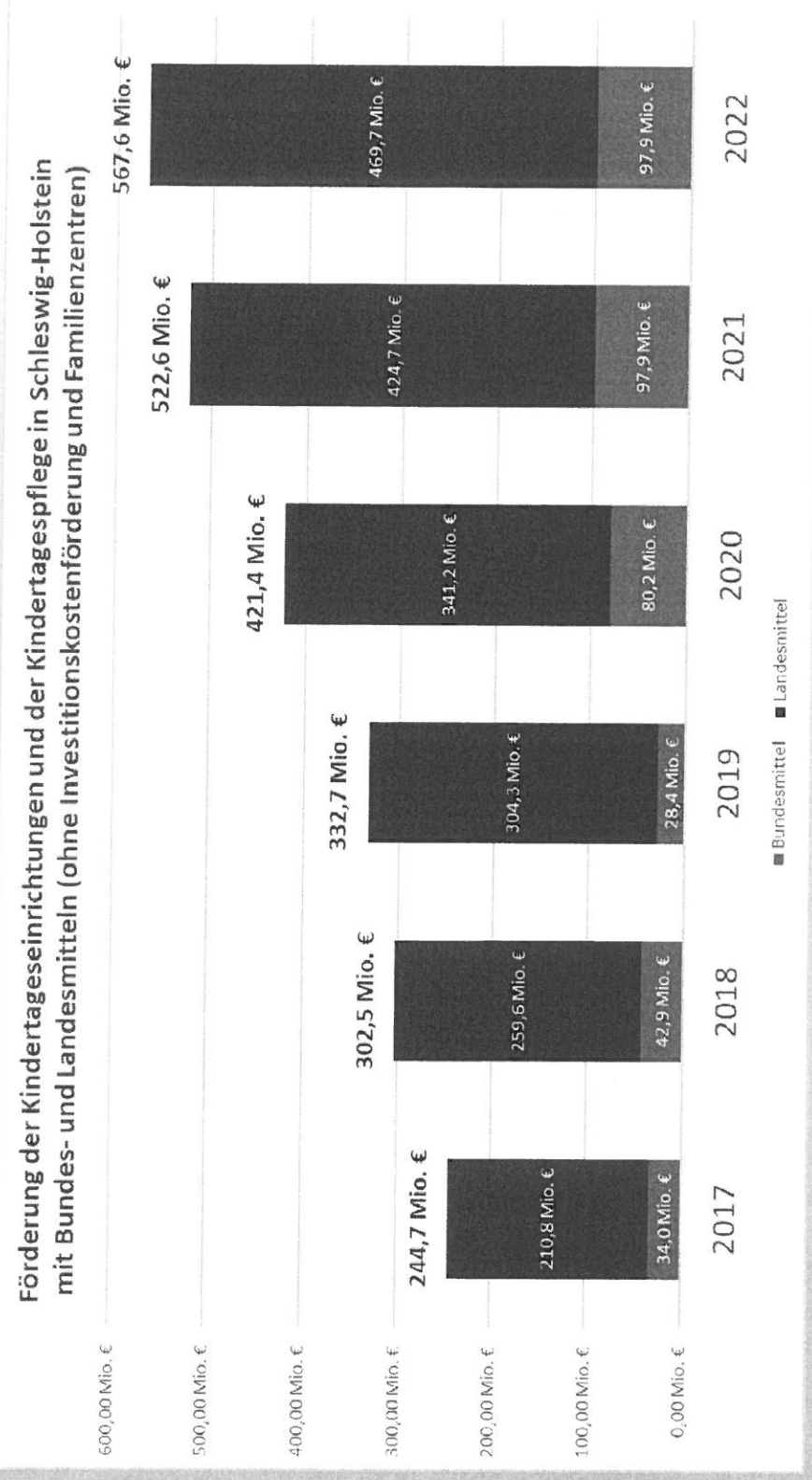
1. Einführung

1.3 Finanzrahmen 2018-2022

- **1 Mrd. €** zusätzlich in der Legislaturperiode
- 481 Mio. € für Qualität, Eltern- und Kommunalentlastung
- 328 Mio. € für **Konnexität und Systemanreize** durch das Land
- 191 Mio. € neue **Bundesmittel** aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ (vorerst befristet)
- Durchschnittliche Landesfinanzierung pro Kind:
2017: ca. 2000 € 2022: ca. 4400 €

1. Einführung

1.3 Finanzrahmen 2018-22 – Landes- und Bundesmittel



1. Einführung

1.4 Wesentliche Änderungspunkte im

Anhörungsverfahren

- Finanzierung Kindertagespflege
- Randzeitenbetreuung durch Kindertagespflegepersonen
- Verlängerung der Übergangsphase/ Evaluation
- Kommunalen Finanzierungsanteil gesenkt
- Schließzeiten, Heiligabend/Silvester, Ferien
- Regelungen für Kindergärten in Trägerschaft von Minderheiten/Volkgruppen
- Regelungen für Naturgruppen
- Anhebung der Verfügungszeiten und Ausweitung der Leitungsfreistellung

2. Eckpunkte

2.1 Eltern stärken

- **Gleichwertige Lebensverhältnisse** durch Deckelung der Elternbeiträge
- **Keine zusätzlichen Belastungen** jenseits der Beiträge und Kosten für Essen und Ausflüge
- Landesweit einheitliche **Sozialstaffel**
- **Geschwisterermäßigung** (50% für das zweite und 100% für das dritte Kind in vorschulischer Betreuung)
- Erstmalig: Begrenzung der **Schließzeiten** von Einrichtungen

2. Eckpunkte

2.1 Eltern stärken

- Verbesserung der **Beteiligungsmöglichkeiten** in den Kitas (Stellungnahmen, Versammlung, Beirat)
- Einfachere Suche nach einem Platz durch verbindliche **Kita-Datenbank**
- Verbesserung der **Wahlmöglichkeiten** auch über die Gemeindegrenzen hinweg
- **Eltern** können sich für freie Plätze **entscheiden**
- Ausübung des Wahlrechtes im Rahmen der **vorhandenen Kapazitäten**
- **Gemeindekindervorrang** sichert Betreuung am Wohnort

2. Eckpunkte

2.2 Qualität verbessern

- **Neue und/oder erhöhte Mindeststandards** landesweit
 - FK-Schlüssel (2,0) und Gruppengröße (in der Regel 20, max. 22) im Elementarbereich
 - Leitungsfreistellung und Verfügungszeiten
- Dadurch Verbesserung der **Arbeitsbedingungen**, mehr Personal, aber Ausnahmegenehmigung
- Weiterhin **zusätzliche Qualitätsmaßnahmen** durch Kommunen und Träger möglich
- **Professionalisierung** durch obligatorische Nutzung eines Qualitätsmanagementverfahrens nach Wahl des Trägers
- Verbindliche Inanspruchnahme der **pädagogischen Fachberatung**

2. Eckpunkte

2.3 Finanzierung neu regeln

Angenommene Parameter SQKM

- FK-Schlüssel: 2,0 pro Gruppe
- Erstkraft TVöD S8a, Zweitkraft TVöD S3 (Ausnahme eingruppige Einrichtungen)
- Gemeinkostenzuschlag 15%
- 6.500 € Sachkostenpauschale pro MA (inkl. Fachberatung und Qualitätsmanagement)
- Bis zu 390 Std. Ausfallzeiten (Krankheit, Fortbildung, Urlaub etc.) pro Mitarbeiter abhängig von den Schließtagen
- Sachkostenzuschlag pro Kind pro Jahr
- Leitungsfreistellung und Verfügungszeiten
- Tarifsteigerung gemäß TVöD, Sachkostensteigerung 2%

2. Eckpunkte

2.3 Finanzierung neu regeln

- **Übergangsphase:**
Standortkommune erhält den Fördersatz des Kreises.
Es bleibt bei der (zumeist vereinbarten Defizit) Finanzierung
- **Zielsystem:**
Der Förderanspruch steht dem Träger zu.
- **SQKM-Satz = rechnerische Größe**
- Unterscheidung zwischen umzusetzenden
Fördervoraussetzungen (Teil IV des Gesetzes) und
finanzierten Qualitäten
- **Anpassung von Finanzierungsvereinbarungen**
- **Keine zwingende Absenkung der Qualitäten**
- **Keine zwingende Anpassung der Elternbeiträge nach oben**

2. Eckpunkte

2.4 *Gestaltung der Kita vor Ort*

- Standortgemeinden behalten umfängliche Möglichkeiten zur **Gestaltung** vor Ort
- Standortgemeinden wirken weiterhin maßgeblich an der **Bedarfsplanung** mit

Die Standortgemeinden:

- definieren Betreuungsumfänge
- wählen Träger aus im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens
- schließen weiterhin Verträge mit Träger
- finanzieren ggf. ergänzende Angebote
- begleiten weiterhin durch Beiräte

3. Ausblick

3.1 Zeitplan

Bis zum Inkrafttreten am 1.8.2020:

- Hinwirken auf die Teilnahme an Kita-Datenbank
- Service: Rechentool, 3.0 geht online

Weitere Herausforderungen:

- Evaluation
- Fachkräftemangel/bedarf
- Inklusion
- Platzausbau (Investitionsprogramm 2019-2022)

3. Ausblick

3.2 *Umsetzung- Anforderungen an die Finanzierungsvereinbarung*

- Abschluss neuer Vereinbarung zum 1.8.2020
- Trennungsrechnung Standardqualität und Zusatzqualität vorbereiten
- Umgang mit Trägereigenanteilen vorbereiten
- Identifizierung von Vergütungsbestandteilen entsprechend der Mindeststandards
 - Personelle Anforderungen inkl. Ausfall-, Leitungs- und Verfügungszeiten
 - Pädagogische Anforderungen (Qualitätsmanagement und Fachberatung)
 - Finanzierung von Zusatzleistungen (z.B. geringere Elternbeiträge und/oder höhere Qualität)
- Aufnahmekriterien (z.B. Gemeindekindervorrang)
- ggf. Schließzeiten

3. Ausblick

3.3 Umsetzung – Weitere Beiträge des Landes

- Bürgermeisterschreiben
- Regionalkonferenzen
- Schulungsveranstaltungen Kita-Datenbank
- Informationsveranstaltungen zur Kita-DB
- Erstellen von Verordnungen
- Auslegungshilfen neues Gesetz
- Vorbereitung der Evaluation

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren